

0 81 01. 15.01.2018 Heu

Landkreis Harz

Der Landrat



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Stadt Ilsenburg (Harz)
Der Bürgermeister
Harzburger Straße 24
38871 Ilsenburg (Harz)

Stadt Ilsenburg (Harz)
Eing. 15. Jan. 2018
16.01.18

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 19.12.2017
Mein Zeichen: 15 12 00 - 12
Meine Nachricht vom:
Fachbereich: Landrat
Fachdienst: Kommunalaufsicht/Wahlen
Bearbeiter: Frau Grams
Telefon: (03941) 5970-4568
Fax: (03941) 5970-4626
E-Mail: Heidrun.Grams@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Str. 42
Haus / Zimmer Nr.: 1/216
Datum: 09.01.2018

Haushaltssatzung der Stadt Ilsenburg (Harz) für das Haushaltsjahr 2017 hier: Beanstandung gem. § 146 KVG LSA

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vom Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) in seiner Sitzung am 14.12.2017 gefasste Beschluss Nr.: 6.346/2017/1 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird beanstandet.

Begründung

Gemäß § 146 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse, die das Gesetz verletzen, beanstanden. Der Landkreis Harz ist nach § 144 Abs. 1 KVG LSA Kommunalaufsichtsbehörde der Stadt Ilsenburg (Harz) und somit für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2017 zuständig.

Die am 14.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Ilsenburg (Harz) wurde dem Landkreis Harz am 21.12.2017 zur Prüfung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann.

Der Ergebnisplan weist einen Jahresfehlbedarf i.H.v. 249.600 EUR aus. Eine Ergebnizrücklage ist nicht vorhanden.

Damit verstößt die Stadt Ilsenburg (Harz) gegen obige gesetzliche Vorschrift und gefährdet damit die stetige Aufgabenerfüllung gem. § 98 Abs. 1 KVG LSA.

Sitz der Verwaltung:
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Telefon: (0 39 41) 59 70 - 0
Telefax: (0 39 41) 69 70 - 43 33
Internet: <http://www.kreis-hz.de>
E-Mail: info@kreis-hz.de

Öffnungszeiten:
Montag: 8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag: 8:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8:30 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Harzsparkasse
BLZ: 810 520 00
Kto.-Nr.: 370 083 105
IBAN: DE33 8105 2000 0370 0831 05
BIC: NOLADE21HRZ



Entsprechend des § 98 KVG LSA i.V.m. § 8 Abs. 3 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 in der derzeit geltenden Fassung gilt die gesetzliche Verpflichtung zum Ausgleich auch für die mittelfristige Ergebnisplanung. Die Stadt Ilsenburg (Harz) weist für die Jahre 2018 bis 2020 jährlich neue strukturelle Fehlbeträge i.H.v. ca. 2.170.800 EUR aus. Der kumulierte Fehlbedarf wird nach den derzeitigen Planzahlen im Jahr 2020 ca. 3.600.000 EUR betragen.

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht wird. Die Pflicht zur Erstellung entsteht, wenn ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nach den Absätzen 1 und 2 des § 23 KomHVO nicht möglich ist, das heißt, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen den Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge übersteigt und die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnisplanes gebildete Rücklage zum Haushaltsausgleich nicht ausreicht.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.

Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) hat, obwohl der Haushaltsausgleich weder im Haushaltsjahr 2017 noch mittelfristig aufgezeigt werden kann, kein Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen. Es kann daher auch nicht eingeschätzt werden, wann die Stadt Ilsenburg (Harz) in der Lage sein wird, mit dem Abbau der bis zum Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich aufgelaufenen Fehlbeträge zu beginnen.

Zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes wird auf den RdErl. des MI vom 24.09.2004 – Hinweise zur Haushaltskonsolidierung – (MBl. LSA S. 579) zur analogen Anwendung verwiesen.

Die Prüfung des Haushalts hat auch ergeben, dass die Stadt Ilsenburg (Harz) freiwillige Aufgaben i.H.v. ca. 9 v.H. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wahrnimmt.

Gem. Pnkt. 3. Ziff. 3.b) des genannten Erlasses sind die vorhandenen freiwilligen Leistungen daraufhin zu überprüfen, ob sie gänzlich aufgegeben oder privatisiert werden sollen oder kostengünstiger erfüllt werden können. Während des

Konsolidierungszeitraums darf die Kommune sich nicht zur Übernahme neuer freiwilliger Leistungen verpflichten. Zu den freiwilligen Aufgaben gehört auch der Verzicht zur Erhebung von kostendeckenden Gebühren für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen.

Der Anteil der freiwilligen Leistungen soll 2 v.H. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigen.

Empfohlen wird nach Ziff. 14 auch die Erstellung einer Prioritätenliste für Investitionsmaßnahmen. Die Prioritätenliste gibt Auskunft über die Dringlichkeit und Notwendigkeit von Vorhaben.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept wird nur dann akzeptiert, wenn die einzelnen Maßnahmen nachvollziehbar dargestellt werden und die Summe dieser daraus entstehenden Mehrerträge/-einzahlungen bzw. Minderaufwendungen/-auszahlungen das Konsolidierungsziel schlüssig untersetzen.

Es ist so zu konzipieren, dass aus den einzelnen haushaltskonsolidierenden Maßnahmen auf der Grundlage von konkreten Zahlen verbindliche Planziele abgeleitet werden können und in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nachvollziehbar ihren Niederschlag finden.

Die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen sind im Einzelnen zu beschreiben und zu erläutern. Es kommt darauf an, jede Einzelmaßnahme darzustellen und ihre Umsetzung inhaltlich und zeitlich zu beschreiben. Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Umsetzungsschritte sind auf die Erträge und Aufwendungen der Haushalte des laufenden Jahres und der Folgejahre festzulegen. Die Gesamtdarstellung muss so erfolgen, dass sie durch die Kommunalaufsichtsbehörde nachvollziehbar ist und geprüft werden kann.

Die Verpflichtung zum Ausgleich des Finanzhaushaltes ergibt sich aus dem allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Sicherung der Liquidität einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus Liquiditätsreserven nach § 98 Abs. 4 KVG LSA. Im Übrigen hat sich die mittelfristige Finanzplanung nach § 8 Abs. 3 KomHVO an den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Der vorliegende Finanzplan weist einen Finanzmittelbestand i.H.v. 396.700,00 EUR aus. Aus dem Vorbericht geht hervor, dass im Jahr 2017 kein Liquiditätskredit aufgenommen werden musste.

In § 4 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite gem. § 110 Abs. 2 KVG LSA auf 2.500.000 EUR festgesetzt. Das entspricht 19,84 v.H. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan. Da der Liquiditätskredit somit ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan nicht übersteigt, war dieser auch nicht genehmigungspflichtig.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die Beanstandung der Haushaltssatzung der Liquiditätskreditrahmen nicht in Kraft tritt, sondern der aus der zuletzt nicht beanstandeten Haushaltssatzung 2016 i.H.v. 3.500.000 EUR weiterhin Gültigkeit besitzt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Stadt Ilsenburg (Harz) mit der Haushaltssatzung gegen § 98 Abs. 1 - 3 KVG LSA verstößt. Auf Grund der Gesetzesverstöße kann die Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 146 Abs. 1 KVG LSA die Beschlüsse beanstanden.

Auf Grund der Rechtsverstöße gefährdet die Stadt die ihr obliegende Pflicht und grundlegende Aufgabe kommunaler Selbstverwaltung zur stetigen Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben zum Wohle der Einwohner nach § 1 Abs. 1 KVG LSA. Diese ist nur erfüllbar, wenn die Gemeinde Vermögen und ihre Einkünfte so verwaltet, dass ihre Finanzen unter pfleglicher Behandlung der Steuerkraft gesund bleiben. Dies setzt voraus, dass die Aufwendungen insgesamt die jeweils zur Verfügung stehenden Erträge nicht übersteigen. Ausdruck dessen ist der Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 KVG LSA.

Die Beanstandung entspricht nach pflichtgemäßer Ermessensausübung unter Beachtung des Ziels, rechtmäßige Zustände in der Haushaltsführung der Stadt im Sinne der §§ 98 ff. KVG LSA herzustellen, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Aufsicht über die Gemeinden ist gemäß § 143 Abs. 1 KVG LSA so auszuüben, dass die Rechte der Gemeinde geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert werden. Die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften ist eine der gesetzlichen Pflichten, die die Gemeinden zu erfüllen haben.

Die Beanstandung ist zweifelsfrei geeignet, um einer weiteren Verschlechterung der Haushaltslage entgegen zu wirken. Durch die Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung des Jahres 2017 hat sich die Stadt Ilsenburg (Harz) das gesamte Jahr in der vorläufigen Haushaltsführung entsprechend § 104 KVG LSA befunden.

Die Beanstandung trägt dazu bei, das gesetzliche Ziel der Herstellung des Haushaltsausgleiches im Haushaltsjahr 2018 und damit einer geordneten Haushaltswirtschaft zügiger zu erreichen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die vorläufige Haushaltsführung zu geringeren Aufwendungen und Auszahlungen und damit zur Unterstützung der erforderlichen Haushaltskonsolidierung beitragen.

Die Stadt wird bestrebt sein, durch Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft zu einer voll selbstbestimmten Verwaltung zurückzufinden und auch Ausgaben, die ihr in der vorläufigen Haushaltsführung verwehrt sind, in eigenem Ermessen unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten künftig wieder leisten zu können.

Die Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung ist auch erforderlich. Ein milderer kommunalaufsichtliches Mittel, welches zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt in gleichem Maße beitragen könnte, ist nicht erkennbar.

Hinweise der vergangenen Jahre führten nicht zur erforderlichen Einsicht der Stadt zur notwendigen Haushaltskonsolidierung. Offensichtlich ist der Stadt die Tragweite ihrer Haushaltsschieflage nicht bewusst. Die negative Entwicklung der Stadt kann nicht mehr toleriert werden.

Die Verfügung ist auch angemessen, da die Beanstandung des Beschlusses keine Nachteile für die Stadt Ilsenburg (Harz) herbeiführt, die in einem erkennbaren Missverhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen. Die Stadt ist insbesondere nicht

gehindert, ihre gesetzlich obliegenden Pflichten zu erfüllen, da diese durch den § 104 KVG LSA gedeckt sind.

Des Weiteren ist die Beanstandung als maßvoll anzusehen, da sie die Stadt zunächst zur Selbstkorrektur ihres Handelns veranlasst. Der Kommune steht die Möglichkeit offen, eigenverantwortlich die notwendigen Entscheidungen zur Haushaltskonsolidierung und mithin auch die Auswahl der Maßnahmen zu treffen.

Das Interesse an der Einhaltung der Rechtsvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushaltsverordnung überwiegt das Interesse der Stadt an der Nichtbeanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung.

Es wird erwartet, dass die Stadt mit der Haushaltssatzung 2018 ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Haushaltskonsolidierungskonzept erarbeitet und beschließt.

Hinweise:

1.

Die Angaben im Vorbericht entsprechen, wie in der Verfügung zur Haushaltssatzung 2015 und 2016 bereits festgestellt, nicht vollumfänglich den Vorschriften des § 6 der KomHVO. So hat die Stadt gem. Nr. 1. darzustellen, wie sich die wichtigsten Erträge und Aufwendungen, das Vermögen, das Eigenkapital und die Verbindlichkeiten im laufenden Haushaltsjahr (Vorjahr) und dem Vorvorjahr entwickelt haben sowie in dem zu planenden Haushaltsjahr (Planjahr) und in den darauf folgenden drei Jahren entwickeln werden.

Ebenso sind Ausführungen über die geplante Investitionstätigkeit in den Vorbericht lt. § 6 Nr. 2. KomHVO aufzunehmen. Insbesondere ist darzustellen, welche Investitionen und zu bilanzierenden Investitionsfördermaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen (auch Folgekosten) sich hieraus für die folgenden Jahre ergeben.

2.

Es wird nochmals um die Verwendung der verbindlich vorgeschriebenen Muster gem. RdErl. des MI vom 12.12.2016 - 32.2-10401/204 gebeten.

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 5 KomHVO ist jedem Teilplan eine Übersicht der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Stellen beizufügen (Muster 8 „Stellenübersicht – Anlage zum Teilplan“).

3.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ilsenburg (Harz) Zuschüsse an Unternehmen nur leisten darf, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.

4.

Mit der Haushaltssatzung 2017 wurden der Stellenplan einschließlich Vorbemerkungen sowie die Stellenübersichten der einzelnen Teilpläne vorgelegt. Der Stellenplan 2017 umfasst insgesamt 85,52 vbE (78,52 Beschäftigten-Stellen und 6 Beamtenplanstellen + 1 kommunaler Wahlbeamter).

Im Vergleich zum Vorjahr ist eine geringe Erhöhung der Stellenanzahl um 0,82 vbe dargestellt.

Insgesamt sind entsprechend der Ausweisung im Stellenplan 2,5 vbe Neueinstellungen beabsichtigt. Diese sollen im Bereich Sachbearbeiter Fördermittel, Kindertagesstätten und Kämmerei erfolgen.

Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Stellen in Altersteilzeit-Freistellungsphase (Renteneintritt) ist ab 2018 eine weitere Reduzierung der Stellen um 3,5 vbe zu erwarten.

Weitere Anmerkungen zum Stellenplan 2017 bestehen nicht.

5.

Zum Beteiligungsbericht sowie der sonstigen zu den wirtschaftlichen Beteiligungen vorgelegten Unterlagen ergeht ggf. eine gesonderte Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter: Impressum - elektronische Kommunikation - Zugangseröffnung - aufgeführt sind.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Fabian